

**Satzung  
über die Festsetzung der Hebesätze  
der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer  
der Ortsgemeinde Altleiningen**

**vom 29.02.2024**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Altleiningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.02.2024 aufgrund des § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der gültigen Fassung, § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der gültigen Fassung, § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der gültigen Fassung und § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Hebesatz**

- (1) Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird für das Jahr 2024 und die Folgejahre auf 355 % festgesetzt.
- (2) Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird für das Jahr 2024 und die Folgejahre auf 640 % festgesetzt.
- (3) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für das Jahr 2024 und die Folgejahre auf 400 % festgesetzt.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer vom 19.12.2022 außer Kraft.

Altleiningen, 29.02.2024  
gez. Gunther Schneider  
Ortsbürgermeister